

I. Inhaltsverzeichnis

1.	Welche Neuerungen brachte das Betreuungsrecht von 1992?	5
2.	Ist es richtig, dass das Betreuungsrecht zu einer Kostenexplosion führte?	5
3.	Worin liegt Ihrer Ansicht nach das Problem im derzeit geltenden Betreuungsrecht?	6
4.	Man hört immer wieder, dass im Betreuungsrecht der Erforderlichkeitsgrundsatz gilt. Was bedeutet dies?	6
5.	Welches Gericht ist für Betreuungen zuständig?	7
6.	Wer kann den Antrag auf Betreuung stellen?	7
7.	Man hört immer wieder, dass ein Antrag auf Betreuung von Nachbarn, Pflegeheimen oder auch Angehörigen oder Ehepartnern gestellt werden kann. Haben diese ein Antragsrecht?	7
8.	Hat der Vermieter ein Antragsrecht?	7
9.	Ist für die Betreuerstellung Voraussetzung, dass der zu Betreuende selbst den Antrag auf Betreuung gestellt hat?	8
10.	Was bedeutet überhaupt der Begriff „Betreuer“?	8
11.	Kann man auch einen Berufsbetreuer oder ein Betreuungsbüro mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen?	8
12.	Wer ist Berufsbetreuer?	9
13.	Was ist der Unterschied zwischen Berufsbetreuer und ehrenamtlichem Betreuer?	9
14.	Wie ist das Verhältnis des ehrenamtlichen Betreuers gegenüber dem Berufsbetreuer?	9
15.	Wie sieht es mit Vergütungen für Betreuer aus?	9
16.	Wann verjähren Ansprüche des Berufsbetreuers auf Vergütung?	10
17.	Welche Aufgabe hat die Betreuungsbehörde?	10

18. Wie sieht so ein Beschluss des Amtsgerichts bzw. Vormundschaftsgerichts aus, durch den ein Betreuer bestellt wird? .. 11
19. Ist das Gericht, falls ein zu Betreuender vorschlug, eine bestimmte Person zu seinem Betreuer zu bestellen, hieran gebunden? 12
20. Welche Möglichkeiten hat das Vormundschaftsgericht bei Vorliegen eines Interessenkonflikts zwischen Betreuer und Betroffenen? 12
21. Kann das Gericht einen Ehepartner oder Angehörigen wegen Interessenskonflikten ablehnen? 13
22. Ist es richtig, dass, wenn ein fremder Betreuer bestellt wird, dieser selbst das gesamte Vermögen erst einmal an sich nehmen muss?... 13
23. Welche steuerlichen Auflagen hat der Betreuer?..... 14
24. Kann der Betreuer über das Vermögen verfügen, wie er will? 14
25. Was kann man dagegen unternehmen, falls vom Amtsgericht / Vormundschaftsgericht die Mitteilung kommt, dass ein Gutachten erstellt werden soll, um festzustellen ob eine Betreuung notwendig ist? 14
26. Wo findet die Anhörung des Betreuten im Betreuungsverfahren statt? Muss dieser dulden, dass die Anhörung bei ihm in seiner vertrauten Umgebung stattfindet und er dadurch gestört wird? 15
27. Erhalten Eltern, Pflegeeltern, Kinder oder Ehegatten des Betroffenen im Betreuungsverfahren immer das Recht, eine Stellungnahme abzugeben? 15
28. Kann eine zwangsweise Vorführung im Betreuungsverfahren zur Vorbereitung eines Gutachtens durch die zuständige Behörde angeordnet und durchgesetzt werden? 15
29. Ist es richtig, dass der Betreuer bei Arztbesuchen, soweit dem Betreuer die Entscheidung über die ärztliche Versorgung übertragen wurde, anwesend sein muss?..... 16
30. Was ist ein Verfahrenspfleger? 16

31.	Was sind Betreuungsvereine?	17
32.	Wird eine Betreuung lebenslänglich angeordnet?	17
33.	Wie lange dauert eine gerichtlich angeordnete Betreuung?	17
34.	Kann ein Betreuungsbeschluss auch den Umgang des Betreuten mit seinen Eltern regeln?	17
35.	Kann der Betreuer den Besuch von Angehörigen untersagen?	18
36.	Kann der Bevollmächtigte gegen Besuchsverbote etwas unternehmen?	19
37.	Darf ein unter Betreuung gestellter Mensch überhaupt noch heiraten?	20
38.	Was ist, wenn die Person, für die ein Betreuer bestellt werden soll, ein Ausländer ist?	20
39.	Welche Rechte hat der Betreuer, wenn er aus einem von mehreren Aufgabenkreisen entlassen wird?	21
40.	Sind Telefonier- und Telefaxverbote zulässig?	21
41.	Kann der Betreuer auch ein Telefonverbot aussprechen bzw. unterbinden, dass der zu Betreuende telefoniert?	21
42.	Man hört immer wieder, dass der Betreuer auch über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post entscheiden kann. Ist das richtig?	22
43.	Bedeutet die Einsetzung eines Betreuers automatisch, dass der Betreute keine Post mehr lesen kann?	22
44.	Wann kann das Gericht den Post- und Fernmeldeverkehr des Betreuten gemäß § 1896 Abs. 4 BGB in einem Beschluss regeln?	22
45.	Haftet der Betreuer für Handlungen bzw. Schäden, die er rechtswidrig verursacht?	23
46.	Kann der Betreuer zu Schadensersatz verurteilt werden?	24
47.	Wer kann gegen die Betreuerbestellung Beschwerde einlegen?	24

48.	Erfährt eine Privatperson überhaupt, dass eine Betreuung über sie angeordnet wurde?	24
49.	Was passiert, wenn der Betreute jeden Kontakt mit dem Betreuer verweigert?.....	26
50.	Kann bei einem Querulanten die Betreuung zurückgenommen werden, wenn die Betreuung letztendlich erfolglos ist?.....	27
51.	Kann das Gericht mehrere Betreuer für einen zu Betreuenden bestellen?	27
52.	Kann ein Betreuer auch ausgewechselt werden?	28
53.	Kann der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlagen, wenn er aus eigenem Antrieb die Auswechslung des Betreuers anstrebt und aufgrund einer ernsthaften und auf Dauer angelegten eigenständige Willensbildung einen bestimmten neuen Betreuer wünscht?	28
54.	Kann bei fehlerhaften Betreuungsentscheidungen auch gegen Richter, Rechtspfleger oder Amtspersonen vorgehen?.....	29
55.	Für welche Aufgaben ist die Betreuungsbehörde nach dem zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz in der ab 1. Juli 2005 gültigen Fassung verantwortlich?	30

II. Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Betreuungsrecht

1. Welche Neuerungen brachte das Betreuungsrecht von 1992?

Die Entmündigung nach § 6 der alten Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB a. F.) ist ersatzlos abgeschafft worden. Auch das Nebeneinander von Vormundschaft und Pflegschaft wird durch ein einheitliches Rechtsinstrument „Betreuung“ ersetzt. Das Wichtigste an der neuen Regelung ist, dass der Betreute, wenn nicht Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist, weiterhin voll geschäftsfähig ist. Wenn die Gefahr einer Selbstschädigung des Betreuten im vermögensrechtlichen Bereich besteht, kann ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, der den Rechtsstatus des Betreuten beeinflusst. Er ist dann nicht geschäftsunfähig, sondern wird beschränkt geschäftsfähig. Die von ihm erledigten Geschäfte sind schwebend unwirksam und müssen von dem Betreuer genehmigt werden.

2. Ist es richtig, dass das Betreuungsrecht zu einer Kostenexplosion führte?

Nicht das Betreuungsrecht, sondern die Zunahme der Betreuungsfälle führte zu einer Kostenexplosion. In Niedersachsen sind beispielsweise die Aufwendungen aus der Landeskasse 1992 von 1 Mio. DM im Jahre 2001 auf 80 Mio. DM angestiegen (Betreuungsrecht Praxis 2004, S. 3). Der Gesetzgeber hätte diese Kostenexplosion verhindern können, indem er die Bevölkerung in seriöser Weise auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht aufmerksam macht. Die derzeitige Information über die Vorsorgevollmacht ist nicht nur unzureichend, sondern unglaublich schlecht. Man geht davon aus, dass 90 % der Bevölkerung den Sinn einer Vorsorgevollmacht nicht kennen. Es wird heftig über die Kostenexplosion diskutiert. Man versucht, eventuell auch die Rechtspfleger noch stärker einzubinden. In den Gerichten werden im Betreuungsbereich immer weniger Rechtspfleger beschäftigt, obwohl die Zahl der Betreuungsfälle immer stärker anwächst.

Die Problematik liegt allerdings darin, dass gerade diese Mängel zeigen, dass ein Gesetz untauglich ist, wenn die Bevölkerung es nicht kennt. Zwischenzeitlich bildeten sich einige Privatorganisationen, welche die Möglichkeit einer Hinterlegung der Vorsorgevollmacht geben. Allerdings sind auch diese keine Hilfe für Mängel, die das Gesetz bewirkt, weil die meisten Bundesbürger diese Privatorganisationen überhaupt nicht kennen. Das ist ein unglaublicher Rechtszustand, der mit dem Gesetz erreicht wurde.

3. Worin liegt Ihrer Ansicht nach das Problem im derzeit geltenden Betreuungsrecht?

Im Prinzip war das Gesetz gut gemeint. Das Problem war nur, dass die Basis des Gesetzes in Gestalt einer Finanzierung von neuen Richterstellen und Ausbildungen, der Schaffung eines eigenen Berufsbildes für Betreuer und einer Bildung von Eingangsvoraussetzungen in diesem Beruf aus finanziellen Gründen nicht geleistet wurde.

Ich halte es für unerträglich und empfinde es als grobe Verletzung der Menschenwürde, dass es auf einem derartigen wichtigen Gebiet überhaupt kein Berufsbild für Betreuer gibt. Im Hinblick auf die verantwortungsvolle Tätigkeit eines Betreuers müsste nicht nur ein umfangreiches Berufsbild, das die entsprechende Ausbildung beinhaltet, geschaffen werden, sondern auch Zulassungsvoraussetzungen und permanente Kontrollen der Betreuer durchgeführt werden.

Die Gerichte sollten die Kontrolle einer eigenen Organisation übertragen. Meines Erachtens sollte hier in Deutschland eine Stiftung mit entsprechend kompetenten Leuten die Kontrolle übernehmen. Es geht nicht darum, ordentlich arbeitende Betreuer zu drangsalieren sondern die schwarzen Schafe auszusondern. In erster Linie sollte die Kontrollorganisation dazu dienen, Betreuten, die keine Angehörigen, haben oder insgesamt Betreuten eine Ansprechstelle zu geben, die nicht entnervt und negativ auf Anfragen von Angehörigen oder Betreuten reagiert. Man muss nochmals darauf hinweisen, dass die Betreuung einen Eingriff in die Menschenwürde und andere Menschenrechte bedeutet. Umso sensibler muss in diesem Bereich durch die Politik bzw. durch den Gesetzgeber agiert werden – auch wenn dies viel Geld kostet.

4. Man hört immer wieder, dass im Betreuungsrecht der Erforderlichkeitsgrundsatz gilt. Was bedeutet dies?

Der Erforderlichkeitsgrundsatz bedeutet, dass eine Betreuung durch das Gesetz (soweit eine Vorsorgevollmacht nicht existiert) nur angeordnet werden soll, wenn jemand durch Krankheit oder Behinderung außer Stande ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu erledigen. Die Betreuung darf auch nur für Aufgabenkreise angeordnet werden, in denen sie wirklich erforderlich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Betroffene eine Vorsorgevollmacht getroffen hat oder andere Hilfeleistungen ausreichend sind (§ 1896 Abs. 2 BGB).

5. Welches Gericht ist für Betreuungen zuständig?

Das Vormundschaftsgericht ist aufgrund des neuen Betreuungsgesetzes von 1992 für alle Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sachlich zuständig.

6. Wer kann den Antrag auf Betreuung stellen?

Den Antrag auf Betreuung kann der Betroffene nur selbst stellen oder er kann von Amts wegen gestellt werden. Verwandte, Eltern, Geschwister, Ehepartner, Lebensgefährten oder sonstige Personen, die mit der Person zusammenleben, haben kein Antragsrecht. Sie können allerdings bei der zuständigen Behörde die Betreuung anregen.

7. Man hört immer wieder, dass ein Antrag auf Betreuung von Nachbarn, Pflegeheimen oder auch Angehörigen oder Ehepartnern gestellt werden kann. Haben diese ein Antragsrecht?

Die vorgenannten Personen haben alle kein Antragsrecht, einen Betreuer zu bestellen. Äußerungen dieser Personen sind lediglich als Anregung zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens zu werten. Letztendlich ist aber wichtig, dass auch auf Anregung völlig unbeteiligter und nichtverwandter Dritter das Betreuungsverfahren eingeleitet werden kann. Somit ist es von großer Bedeutung, sich rechtzeitig um eine Vorsorgevollmacht zu kümmern.

8. Hat der Vermieter ein Antragsrecht?

Weder der Ehepartner, noch die Angehörigen, noch Dritte, wie der Vermieter haben ein Antragsrecht, ein Betreuungsverfahren einzuleiten. Das als Antrag formulierte Schriftstück wird als Anregung von der zuständigen Behörde bewertet, unter Umständen ein Betreuungsverfahren einzuleiten.

9. Ist für die Betreuerstellung Voraussetzung, dass der zu Betreuende selbst den Antrag auf Betreuung gestellt hat?

Nach § 1896 Abs. 1 S. 3 BGB darf im Regelfall nur für einen körperlich Behinderten ein Betreuer auf dessen Antrag gestellt werden. Bei allen anderen Personen kann aufgrund einer Anregung Dritter, einer Behörde, eines Vermieters, eines Ehepartners, eines Angehörigen oder Nachbarn angeregt werden, einen Betreuer zu bestellen.

Das Vormundschaftsgericht würde in einem derartigen Fall tätig werden, wenn die Anregung nicht völlig willkürlich ist und entsprechende Tatbestände für die Notwendigkeit der Betreuerbestellung dargelegt werden.

10. Was bedeutet überhaupt der Begriff „Betreuer“?

Unter „Betreuer“ ist der gesetzliche oder rechtliche Betreuer gemeint, der von einem Richter bestellt wird. Besser wäre hierfür der Ausdruck „rechtlicher“ oder „gesetzlicher Betreuer“, da oftmals auch von älteren Menschen der Begriff falsch verstanden wird. Sie kommen in ein Krankenhaus und werden gefragt, ob sie eine Betreuung oder einen Betreuer benötigen und meinen eine Hilfe im Haushalt. Angesichts derartiger Fragen passiert es in der Praxis nicht selten, dass der Arzt dann den zuständigen Amtsrichter beim Vormundschaftsgericht anruft und anregt, eine Betreuung zu bestellen, weil der ältere Mensch den Begriff „Betreuer“ falsch verstanden hat. Es wäre verständlicher, wenn sich der Begriff „gerichtlicher“ oder „gesetzlicher Betreuer“ durchsetzen würde.

11. Kann man auch einen Berufsbetreuer oder ein Betreuungsbüro mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen?

Grundsätzlich ist dies möglich. Falls keine Person bekannt ist, empfiehlt es sich sogar, einen Berufsbetreuer zu beauftragen. Ein Problem kann eventuell darin liegen, dass das Auftragsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer wegen eines Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG (Rechtsberatungsgesetz) nichtig ist (BGH NJW 2000, S. 1560; BGH NJW 2002, S. 66 f.).

12. Wer ist Berufsbetreuer?

Seit 1. September 1999 wird als Berufsbetreuer bezeichnet, wer mehr als 10 Betreuungen führt oder mindestens 20 Wochenstunden für seine Betreuer Tätigkeit aufwendet (§ 1896 Abs. 1 Satz 4 BGB).

13. Was ist der Unterschied zwischen Berufsbetreuer und ehrenamtlichem Betreuer?

Der Berufsbetreuer, der vom Gericht eingesetzt wurde, muss eine größere Anzahl von Betreuungsfällen erarbeiten und kann nur dann abrechnen, wenn er bei einer zuständigen Behörde oder einem nach § 1908f BGB anerkannten Betreuungsverein angestellt ist. Der ehrenamtliche Betreuer erhält Betreuungen in keinem größeren Umfang übertragen und erhält keine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB.

14. Wie ist das Verhältnis des ehrenamtlichen Betreuers gegenüber dem Berufsbetreuer?

Nach amtlichen Statistiken sind 55 % der Betreuer Angehörige, 7 % sind Fremdbetreuer. Man geht von 38 % beruflicher Betreuungen aus.

15. Wie sieht es mit Vergütungen für Betreuer aus?

Grundsätzlich werden Betreuungen ehrenamtlich geführt. Im Einzelfall kann eine angemessene Vergütung bewilligt werden, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Aufgaben dies rechtfertigen und die betreute Person entsprechendes Vermögen besitzt. Die so genannten Berufsbetreuer haben einen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, die erstmals im Betreuungsänderungsgesetz als eigenständige Vergütungsregelungen für Berufsvormunde oder Berufsbetreuer getroffen wurden. Des Weiteren können sie verlangen, dass ihre Leistungen aus der Justizkasse bezahlt werden (Art. 2 a Betreuungsrechtsänderungsgesetz; Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern; Berufsvormundschaftsgesetz). Die Betreuer erhalten aus der Staatskasse dann ihre Vergütung, wenn dies der Betroffene mit seinem eingesetzten Vermögen nicht aufbringen kann. Nach dem Tod einer betreuten

Person haften Erben mit dem Wert des Nachlasses für die von der Staatskasse verauslagten Betreuungskosten.

16. Wann verjähren Ansprüche des Berufsbetreuers auf Vergütung?

Nach §§ 1836 Abs. 1, 2 S. 4, 1908i Abs. 1 S. 1 BGB erlischt der Vergütungsanspruch des Berufsbetreuers, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Bestellung bei dem Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils am Tage der entsprechenden Betreuertätigkeit und ist 15 Monate danach erloschen (Bayerisches Oberlandesgericht (OLG), AZ.: 3Z BR 84/03, Beschluss vom 28. Mai 2003; Betreuungsrechts-Praxis 2003, S. 220).

17. Welche Aufgabe hat die Betreuungsbehörde?

Gemäß § 8 BtBG (Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger = Betreuungsbehördengesetz vom 12. September 1990, Bundesgesetzblatt 1990, S. 2025) hat die Behörde das Vormundschaftsgericht insbesondere bei der Feststellung des Sachverhalts und bei der Suche nach einem geeigneten Betreuer zu unterstützen.

Die Problematik dieser Behörde liegt darin, dass das Gericht in Einzelfällen die Behörde nicht anweisen kann, innerhalb einer gewissen Zeit die Sachverhaltsaufklärung durchzuführen, was letztendlich oftmals dazu führt, dass der Richter sodann gemäß § 12 FGG (Gesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit) von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen selbst veranlasst und die geeigneten Beweise aufnimmt, zumal das Gericht ja nach § 1897 BGB auch den geeigneten Betreuer bestellt. Da letztendlich die Kompetenz der Betreuerbestellung ausschließlich in den Bereich des Richters fällt, handelt es sich bei der Betreuungsbehörde nur um eine Unterstützungs- und Hilfsbehörde.

Die letzte Entscheidung liegt schon aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit und der Dreiteilung der Gewalten beim Richter, so dass der Sinn dieser Behörde diskutiert werden könnte. Daran ändert auch nichts, dass gemäß § 4 BtBG die Betreuungsbehörde den Betreuer auf seinen Wunsch bei der Betreuung und der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät und unterstützt, denn in der Praxis zeigt sich, dass die Betreuer sich in erster Linie an die Stelle wenden, von der sie bestellt wurden, nämlich an die Vormundschaftsrichter.

Letztendlich bleibt noch § 5 BtBG als wichtige Bestimmung übrig, wonach die Einführung und Fortbildung der Betreuer durch die Betreuungsbehörde durchgeführt werden soll. Auch hier dürfte das Vormundschaftsgericht sachlich und fachlich kompetenter sein, so dass sich die Frage stellt, wozu überhaupt eine Betreuungsbehörde existieren muss. Gleiches gilt auch für die in § 6 S. 2 BtBG enthaltene Regelung, dass die Betreuungsbehörde über Vollmacht und Betreuerverfahren aufklären und beraten soll. Für die Überlegung, die Gesamttätigkeit der Betreuungsbehörde ins Vormundschaftsgericht zu verlagern, wo sie nach Ansicht des Verfasser auch hingehört, bestünden wichtige Gründe (so auch Richter Michael Beck, *Betreuungsrechts-Praxis* 2003, S. 98 ff.).

18. Wie sieht so ein Beschluss des Amtsgerichts bzw. Vormundschaftsgerichts aus, durch den ein Betreuer bestellt wird?

In dem Beschluss wird bestimmt, dass Herr / Frau, Anschrift, als Betreuer bestimmt wird.

Des Weiteren wird in den Beschluss der Hinweis aufgenommen, ob der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt.

In dem Beschluss muss der Aufgabenkreis des Betreuers bezeichnet werden, das wurde in der Praxis beispielsweise so geregelt: *In einem mir vorliegenden Beschluss des Amtsgerichts München vom 16. Oktober 2002 bestimmt das Amtsgericht München bzw. der Amtsrichter folgendes:*

*„Der Aufgabenkreis umfasst:
Aufenthaltsbestimmung,
Gesundheitsfürsorge,
Vermögenssorge,
Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung des Heim-Pflegevertrags,
Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und
Sozialleistungsträgern,
Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post im Aufgabenbereich
Wohnungsangelegenheiten,
Räumung der Wohnung,
Schlüsselgewalt“*

Im diesem Fall wurde der Sohn der Mutter nicht als Betreuer bestellt, mit der Begründung, er hätte sich früher nicht ausreichend um seine Mutter gekümmert (AZ Amtsgericht (AG) München 708 XII 06653/01, Archiv Prof. Dr. Thieler, Rechtsdatenbank). Problematisch dürfte bei diesem Beschluss insbesondere auch die Regelung „Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post im Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten“ sein. Der Betreuer selbst kann

diese Regelung nur durchsetzen, indem er die gesamte Post liest, da auf den Briefen meist von außen nicht erkennbar ist, ob es sich um Wohnungsangelegenheiten handelt. Hier wird in das Brief- und Postgeheimnis in eklatanter Weise eingegriffen. Die rechtliche Zulässigkeit erscheint mir zweifelhaft, da nach dem Prinzip des geringen Eingriffs auch die Möglichkeit bestünde, dass der Betreuer sich direkt an den Vermieter wendet. Warum die Regelung „Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post im Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten“ ausgewählt wurde, ist rechtlich nicht nachvollziehbar, entspricht aber leider der üblichen Praxis.

19. Ist das Gericht, falls ein zu Betreuender vorschlug, eine bestimmte Person zu seinem Betreuer zu bestellen, hieran gebunden?

Ein derartiger Vorschlag des Betroffenen, eine bestimmte Person zu seinem Betreuer zu bestellen, ist für das Gericht grundsätzlich bindend. Auch dann, wenn der zu Betreuende nicht geschäftsfähig ist aber in der Lage ist seinen Wunsch mit natürlichem Willen kundzutun (Bayer. Oberstes Landesgericht (BayObLG), 3. Zivilsenat, Beschluss vom 22. August 2001, AZ: 3 ZBR 221/01, Betreuungsrechts-Praxis 2002, S. 130).

20. Welche Möglichkeiten hat das Vormundschaftsgericht bei Vorliegen eines Interessenkonflikts zwischen Betreuer und Betroffenen?

Das Vormundschaftsgericht kann bei Vorliegen eines erheblichen Interessenkonflikts zwischen Betreuer und Betroffenen dem Betreuer die Vertretungsmacht durch die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers für den betreffenden Aufgabenkreis entziehen (BayObLG, 3. Zivilsenat, AZ: 3 ZBR 167/03, Beschluss vom 18. September 2003, Betreuungsrecht Praxis 2004, S. 32).

21. Kann das Gericht einen Ehepartner oder Angehörigen wegen Interessenskonflikten ablehnen?

Bereits bei der Abklärung der Eignung einer Person zum Betreuer ist auf die Gefahr von Interessenkonflikten zu achten, wobei eine umfassende Abwägung aller Umstände vorzunehmen ist (BayObLG, Familienrechts-Zeitung 1999, S. 49).

Um dem im Betreuungsrecht im Vordergrund stehenden Willen des Betroffenen ausreichend Geltung zu verschaffen, setzt die Nichtberücksichtigung seines Vorschlages, beispielsweise den Ehemann oder den Sohn als Betreuer einzusetzen, voraus, dass das Ergebnis der Abwägung deutlich gegen die Bestellung der vorgeschlagenen Person spricht. Es muss die konkrete Gefahr bestehen, dass der vorgeschlagene Betreuer des Betroffenen das Amt nicht zu dessen Wohl führen kann oder will. Interessenkonflikte von geringerem Gewicht genügen hierzu nicht. In einem zu entscheidenden Fall hatte der Sohn Geldgeschenke an sich und Verwandte im gewissen Umfang vorgenommen. Daraufhin wurde die Vermögenssorge dem Sohn entzogen (BayObLG, 3. Zivilsenat, AZ 3 ZBR 148/03, Beschluss vom 30. Juni 2003, Betreuungsrecht Praxis 2004, S. 35).

22. Ist es richtig, dass, wenn ein fremder Betreuer bestellt wird, dieser selbst das gesamte Vermögen erst einmal an sich nehmen muss?

Dies ist richtig und dies ist auch die Pflicht des Betreuers, da der Betreuer, der für die Verwaltung des Vermögens eingesetzt wurde, zu Beginn seiner Tätigkeit ein vollständiges und richtiges Verzeichnis über das Vermögen des Betroffenen aufzustellen und bei dem Vormundschaftsgericht einzureichen hat. Diese Pflicht besteht für jeden Betreuer, auch wenn dies der Ehegatte, Vater oder die Mutter des Betreuten ist.

Daran ist erkenntlich, welcher großer Unterschied darin besteht, ob man eine Vorsorgevollmacht hat oder gesetzlicher Betreuer ist. Also selbst wenn die Mutter oder der Vater oder Ehepartner der gesetzliche Betreuer ist, muss dieser das gesamte Vermögen gegenüber dem Vormundschaftsgericht offenbaren. Dazu zählt dann auch solches Vermögen, das vielleicht aus gewissen Gründen nach außen nicht dargelegt werden soll. Er muss also bezüglich Konten in der Schweiz oder Luxemburg Erklärungen abgeben, obwohl er genau weiß, dass der Betreute dies nicht wünschte. Welche Konsequenzen das Betreuungsverfahren im steuerstrafrechtlichen Sinne haben kann, geht allein aus dieser Tatsache hervor.

Im Übrigen muss der fremde Betreuer zu diesem Zweck natürlich auch die gesamten persönlichen Gegenstände des Betreuten durchwühlen, falls der Verdacht besteht, dass dieser irgendwo Geldmittel versteckt hat. Die bis dahin bestehende Intimsphäre in einer Partnerschaft oder Familie wird durch die Einsetzung eines Vermögensbetreuers erheblich gestört. Der Betreuer kann natürlich nicht frei über das Vermögen verfügen. Beispielsweise bedarf der Betreuer für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt auch für andere bedeutsame Geschäfte, beispielsweise für Verfügungen über Erbteile, langfristige Verträge oder die Aufnahme eines Kredits oder Übernahme von Fremdverbindlichkeiten als Bürge oder Mitschuldner.

23. Welche steuerlichen Auflagen hat der Betreuer?

Stellt der Betreuer fest, dass die Steuerklärung falsch war, muss er dies beim Finanzamt angeben.

24. Kann der Betreuer über das Vermögen verfügen, wie er will?

Natürlich nicht. Er darf Geld vom Bankkonto abheben, wenn nicht weniger als € 2.500,00 auf dem Konto verbleiben. Der Betreuer kann auch bei dem Vormundschaftsgericht eine allgemeine Ermächtigung beantragen.

25. Was kann man dagegen unternehmen, falls vom Amtsgericht / Vormundschaftsgericht die Mitteilung kommt, dass ein Gutachten erstellt werden soll, um festzustellen ob eine Betreuung notwendig ist?

Derartige Schreiben bewirkten für viele Betroffene einen ganz erheblichen Schock. Eine derartige Anregung kann der Nachbar, der Briefträger, die Bank, die Verwandten, praktisch jeder Dritte stellen, soweit der Verdacht der Notwendigkeit einer Betreuung besteht. Gegen die Anordnung, dass der Betroffene sich untersuchen lassen muss, gibt es kein Rechtsmittel. Eine Beschwerde des Betroffenen wäre als unzulässig zu verwerfen. Die Anordnung der Einholung eines Gutachtens ist keine nach § 19 Abs. 1 FGG anfechtbare Verfügung (so auch LG Landshut AZ: 60 T 1960/05)

26. Wo findet die Anhörung des Betreuten im Betreuungsverfahren statt? Muss dieser dulden, dass die Anhörung bei ihm in seiner vertrauten Umgebung stattfindet und er dadurch gestört wird?

Gegen den Willen eines Betroffenen soll in der Privatsphäre keine Störung erfolgen. Widerspricht der Betroffene aus solchen Gründen einem Besuch der Richterin oder des Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt. Soweit ein Verfahrenspfleger bestellt wurde, muss der Anhörungstermin in dessen Gegenwart durchgeführt werden.

27. Erhalten Eltern, Pflegeeltern, Kinder oder Ehegatten des Betroffenen im Betreuungsverfahren immer das Recht, eine Stellungnahme abzugeben?

In der Regel sollen auch Ehegatten des Betroffenen, Eltern, Pflegeeltern oder Kinder Stellungnahmen abgeben. Das Gericht ist hierzu aber nicht verpflichtet. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Wir kennen viele Fälle, in denen nicht einmal die Kinder wussten, dass über ihre Eltern ein Betreuungsverfahren eingeleitet und ein Betreuer bestellt wurde.

28. Kann eine zwangsweise Vorführung im Betreuungsverfahren zur Vorbereitung eines Gutachtens durch die zuständige Behörde angeordnet und durchgesetzt werden?

Ja. Gemäß § 68b Abs. 3 des Gesetzes der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann das Gericht anordnen, dass der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung sogar zwangsweise vorgeführt wird. Diese Anordnung ist nicht anfechtbar. Im Einzelfall kann dies bedeuten, dass beispielsweise von dritter Seite, z. B. von Nachbarn oder Verwandten die Anregung für ein Betreuungsverfahren kommt. Wir kennen einen Fall, in dem die Betreuungsbehörde zwei Mal den zuständigen Betroffenen angeschrieben hatte, sich zur Untersuchung zu melden. Dieser ließ die Briefe unbeachtet. Eines Morgens wurde die Wohnung aufgebrochen und er wurde gewaltsam zur Untersuchung vorgeführt. Er war übrigens gesund. Er musste sofort wieder freigelassen werden. Name und Adresse des Betroffenen können jederzeit der Presse bekannt gegeben werden.

29. Ist es richtig, dass der Betreuer bei Arztbesuchen, soweit dem Betreuer die Entscheidung über die ärztliche Versorgung übertragen wurde, anwesend sein muss?

Ja. Auch hier sieht man wieder, wie wichtig es ist, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, um dem Bevollmächtigten die Anwesenheit beim Arztbesuch zu ermöglichen. Hat man die Vorsorgevollmacht vergessen, muss man damit rechnen und teilweise zu Recht, dass der Betreuer bei Arztbesuchen anwesend ist. Gerade damit Ärzte nicht vorschnell die Einwilligung eines Betreuten unterstellen, sollte der Betreuer bei Behandlungsgesprächen anwesend sein. Diese „legalen“ Eingriffe ins Persönlichkeitsrecht des Betreuten wirken umso schwerwiegender, wenn der Betreuer nicht das gleiche Geschlecht hat, wie der Betreute und es um geschlechtsspezifische Leiden geht.

30. Was ist ein Verfahrenspfleger?

Im Betreuungsverfahren, soweit ein Verfahren gegen eine Person auf eine Betreuung eingeleitet wurde und der Betroffene nicht in der Lage ist, seine Interessen hinreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Vormundschaftsgericht einen Pfleger für das Verfahren. Diese Person soll den Betroffenen im Verfahren unterstützen, ihm die einzelnen Verfahrensschritte erläutern, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts erklären und die Bedeutung der Angelegenheit verdeutlichen. Erkennbare Anliegen des Betroffenen sollen Verfahrenspfleger in interessensgerechter Weise dem Gericht nahe bringen, damit solche Wünsche mit in die gerichtliche Entscheidung einfließen können.

Als Verfahrenspfleger kommen nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsvereinen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Betracht. Auch Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis der Betroffenen können für diese Aufgabe ausgewählt werden.

31. Was sind Betreuungsvereine?

Unter Betreuungsvereinen versteht man staatlich anerkannte Vereine, denen vom Gesetz eine wichtige Rolle zugewiesen wurde. Die Vereine beschäftigen hauptamtliche Mitarbeiter, beispielsweise Sozialarbeiter. Diese führen in eigenem Namen Betreuungen als „Vereinsbetreuer“ durch. Betreuungsvereine sollen zudem ehrenamtliche Betreuer gewinnen und in ihre Aufgaben einführen, sie fortbilden und beraten. Sie sollen auch über die Möglichkeit der Erstellung von Vorsorgevollmachten informieren; genauso wie bei der Betreuungsbehörde (siehe § 1908f BGB, § 4 BtBG).

32. Wird eine Betreuung lebenslänglich angeordnet?

Nein. Die Betreuung bzw. die Anordnung der Betreuung muss vom Gericht nach einer bestimmten Frist geprüft werden. Die längste Frist beträgt fünf Jahre.

33. Wie lange dauert eine gerichtlich angeordnete Betreuung?

Ist eine gerichtlich angeordnete Betreuung mit einem Einwilligungsvorbehalt verbunden, dann muss der Zeitpunkt festgelegt werden, zu dem spätestens über die Aufhebung oder die Verlängerung zu entscheiden ist. Der Zeitpunkt darf höchstens 5 Jahre nach der Entscheidung liegen (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG).

34. Kann ein Betreuungsbeschluss auch den Umgang des Betreuten mit seinen Eltern regeln?

Das Bayerische Oberste Landesgericht machte mit Beschluss vom 26. Februar 2003, AZ.: 3 ZBR 243/02 (Betreuungsrecht Praxis 2003, S. 174) Ausführungen zu dem Sachverhalt, dass ein Beschluss für den Betreuer den Aufgabenkreis der Bestimmung des persönlichen Umgangs mit den Eltern beinhaltet. Aus dieser Entscheidung ist also ersichtlich, dass in Deutschland sogar im Rahmen eines Betreuungsverfahrens geregelt werden kann, inwieweit ein Betreuer (im vorliegenden Fall handelte es sich um einen 26-jährigen geistig behinderten Mann) von seinen Eltern besucht werden kann. In einem derartigen Verfahren ist ein oder sind beide Elternteile, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers sich auf den Umgang des Betreuten mit seinen Eltern erstreckt, nach §§ 69g Abs. 1 S. 1, 69e Abs. 1 S. 1 FGG beschwerdeberechtigt.

In der Entscheidung führt das Gericht ausdrücklich aus, dass dem Betreuer die Aufgabe übertragen werden kann, den Umgang des Betreuten zu bestimmen, insbesondere wenn es gilt, den Betroffenen vor Besuchen oder Anrufen abzusichern, welche seiner Gesundheit abträglich sind.

Allerdings ist, soweit die Eltern hier betroffen sind, der verfassungsrechtliche Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz zu beachten. Das Gericht führt in der vorliegenden Entscheidung aus, dass zum Schutz (und nur zum Schutz!) der Gesundheit des Betreuten der Umgang des Betreuten auch mit seinen Eltern eingeschränkt werden kann.

Allerdings ist auch in diesem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Befugnis zur Einschränkung des Umgangs muss geeignet und erforderlich sein, einen erheblichen Gesundheitsschaden von dem Betreuten abzuwehren.

35. Kann der Betreuer den Besuch von Angehörigen untersagen?

Soweit der Betreuer nur für den Bereich der Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge bestellt ist, ist hierin nicht automatisch das Recht, den Umgang mit Familienangehörigen zu regeln, enthalten. Allerdings, und dies muss der Laie, der keine Vorsorgevollmacht verfasste, wissen, kann nach dem Betreuungsrecht entweder von Beginn der Betreuungsanordnung an der Richter auch das Recht des Umgangs mit Familienangehörigen per Beschluss regeln oder auch später den Betreuungsbeschluss auf den Bereich „Umgangsrecht mit Familienangehörigen“ erweitern.

Nach der Rechtsprechung ist das Umgangsrecht mit Familienangehörigen zwar ein höchstpersönliches Recht des Betroffenen, welches der Aufrechterhaltung der persönlichen, verwandtschaftlichen und sozialen Bande zwischen dem Betroffenen und den Angehörigen dienen soll. Der Betreuer kann aber bei der Ausübung des Aufgabenkreises Umgangsregelungen treffen. Er muss auf den Willen oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen, sowie seine persönlichen Bindungen Rücksicht nehmen. Nach der Rechtsprechung kann der Betreuer zu Umgangsregelungen befugt sein, wenn die Wünsche des Betroffenen krankheitsbedingt zustande kamen und seinem Wohl zuwiderlaufen würden (Bayer. Oberlandesgericht, FamRZ 1991, S. 1481). Die Umgangsregelung muss also in den Beschluss enthalten sein.

Ich selbst halte die entsprechende Anordnung eines Betreuers, den Umgang mit Familienangehörigen einzuschränken oder zu verbieten, für höchst bedenklich. Nur in dem Falle, dass wirklich der Betroffene deutlich zum Ausdruck bringt, den Familienangehörigen oder Ehepartner nicht mehr sehen zu wollen, ist hier eine Anordnung möglich. Die mir in der Praxis zugetragenen Fälle, in welchen

der Betreuer derartige Besuche der Angehörigen untersagte, weil diese sich aufgrund der Art und Weise der Pflege im Pflegeheim mit dem Pflegepersonal auseinandergesetzt haben, zeigen meines Erachtens ein grob rechtswidriges Verhalten des Betreuers auf. Im Einzelfall sollte hiergegen immer sofort bei Gericht eingeschritten werden, da hier Verletzungshandlungen gegen die Menschenwürde vorliegen können.

36. Kann der Bevollmächtigte gegen Besuchsverbote etwas unternehmen?

Ein heikles Thema stellen die Besuchsverbote dar, die wir immer wieder in der Praxis erleben.

Besuchsverbote werden oftmals von Angehörigen ausgesprochen, die Vorsorgevollmacht haben oder bei denen die Eltern wohnen. Insbesondere kennen wir die Problematik der Besuchsverbote von Pflegeheimen, wenn es zum Streit über die Pflege kam.

Generell gilt, dass der Verfügungsberechtigte in dessen Haus sich der Betreute aufhält das alleinige Hausrecht hat und entscheiden kann, ob jemand zu Besuch kommt oder nicht. Ein Klinikarzt kann gegen den Ehemann einer Frau ein Hausverbot und Besuchsverbot erteilen, sogar wenn die Ehefrau dem Ehemann Vollmacht erteilte. Wir kennen Fälle in denen der Ehemann seine Frau erst nach deren Tod wieder sah.

Aus diesem Grund formulieren wir in unseren Vollmachten ausdrücklich, dass der Bevollmächtigte auch bei möglichen Besuchs- und Hausverboten weiterhin das Recht hat, den Betroffenen zu besuchen bzw., dass das Haus- und Besuchsverbot gegenüber dem Bevollmächtigten nicht gilt. Wir kennen allerdings auch viele Fälle, in denen Kinder die Eltern zu sich genommen haben und anderen Geschwistern Besuchs- und Hausverbot erteilten, damit diese keinen weiteren Kontakt mit ihren Eltern pflegen können. Meist standen finanzielle Interessen dahinter.

37. Darf ein unter Betreuung gestellter Mensch überhaupt noch heiraten?

Meldet eine oder beide unter Betreuung stehende Personen die beabsichtigte Eheschließung beim zuständigen Standesbeamten an, dann muss dieser prüfen, ob der Eheschließung ein Ehehindernis entgegensteht (§ 5 Abs. 2 S. 1 Personenstandsgesetz). Hat der Standesbeamte keine Bedenken, so teilt dieser den Verlobten mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann (§ 6 Abs. 1 S. 1 Personenstandsgesetz). Hegt der Standesbeamte Bedenken, dann muss er seine Mitwirkung bei der Eheschließung ablehnen.

In Zweifelsfällen kann er gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 Personenstandsgesetz eine Entscheidung des Amtsgerichts herbeiführen. Das Amtsgericht muss dann überprüfen, ob die Ablehnung der Eheschließung zu Recht erfolgte (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Personenstandsgesetz). Generell gilt, dass gemäß § 1304 BGB ein Geschäftsunfähiger, also z.B. jemand, der an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB leidet, keine Ehe eingehen kann.

Sieht das Amtsgericht die Ehefähigkeit als gegeben an, dann hat es den Standesbeamten anzuweisen, die Trauung vorzunehmen. Gegen eine mögliche Ablehnung des Amtsgerichts gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde vor dem zuständigen Landgericht. Gegen die Entscheidung des Landgerichts über die Beschwerde gibt es das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde.

38. Was ist, wenn die Person, für die ein Betreuer bestellt werden soll, ein Ausländer ist?

Nach Art. 24 Abs. 1 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) kann für einen Angehörigen eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ein Betreuer nach deutschem Recht dann bestellt werden, wenn ein entsprechendes Bedürfnis vorhanden ist.

39. Welche Rechte hat der Betreuer, wenn er aus einem von mehreren Aufgabenkreisen entlassen wird?

Der Betreuer kann gegen die Entscheidung, durch die er gegen seinen Willen als Betreuer entlassen wird, die sofortige Beschwerde einlegen (§ 69g Abs. 4 S. 1 Nr. 3 FGG). Das gilt auch dann, wenn der Betreuer nicht insgesamt entlassen wird, sondern eine Teilentlassung aus einem oder mehreren der Aufgabenkreise erfolgt, für die der Betreuer bestellt wurde.

40. Sind Telefonier- und Telefaxverbote zulässig?

Nach § 1896 Abs. 4 BGB soll es dem Gericht (und nur dem Gericht) möglich sein, dem Betreuer die Entscheidung über Telefon-, Telefax- und sonstigen Fernverkehr zu übertragen.

Ich selbst bin der Ansicht, dass jegliche Entscheidung, die in diesem Bereich seitens des Gerichts oder des Betreuers nach Genehmigung des Gerichts getroffen werden, insbesondere das Abschalten des Telefons, welches oftmals die letzte Verbindung für ältere Menschen zur Außenwelt darstellt, verfassungswidrig ist. Eine derartige Regelung dürfte gegen Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG verstoßen. Meiner Ansicht nach ist § 1896 Abs. 4 BGB keine ausreichende Befugnisnorm für die Gerichte, die Entscheidungen in diesem Bereich treffen. Vor allem haben sie meiner Meinung nach nicht die Befugnis, die Entgegennahme und Versendung von Post und das Führen von Telefongesprächen zu untersagen.

41. Kann der Betreuer auch ein Telefonverbot aussprechen bzw. unterbinden, dass der zu Betreuende telefoniert?

Ein derartiges Verbot, am Fernmeldeverkehr teilzunehmen, muss im Betreuungsbeschluss enthalten sein. Es nicht unüblich und nimmt dem Betreuten das existentielle Grundrecht, sich gegenüber Dritten zu äußern.

42. Man hört immer wieder, dass der Betreuer auch über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post entscheiden kann. Ist das richtig?

Das Gericht kann nach § 1896 Abs. 4 BGB auch Regelungen über den Fernmeldeverkehr des Betreuten, über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post treffen und dies dem Aufgabenkreis des Betreuers zuweisen, mit dem Ergebnis, dass der Betreuer die Post entgegennehmen, die Post öffnen und auch Telefongespräche unterbinden kann. Über die Verletzung der Menschenrechte in diesem Bereich sollte man nachdenken.

43. Bedeutet die Einsetzung eines Betreuers automatisch, dass der Betreute keine Post mehr lesen kann?

Automatisch liegt ein Postleseverbot nicht vor. Es kann allerdings dem Betreuer durch das Gericht im Betreuungsbeschluss das Recht des Öffnens und des Anhaltens der Post übertragen werden, was sehr oft vorkommt. Im Klartext bedeutet dies, dass der Betreute dadurch die Möglichkeit verliert, sich nach außen zu äußern. So wird durch die Entscheidung eines fremden Richters, der die Wünsche des Betreuten nicht kennt, unglaublich in die Grundrechte des Betreuten eingegriffen.

44. Wann kann das Gericht den Post- und Fernmeldeverkehr des Betreuten gemäß § 1896 Abs. 4 BGB in einem Beschluss regeln?

Nach § 1896 Abs. 4 BGB steht die Kontrolle des Post- und Fernmeldeverkehrs dem Betreuer nur dann zu, wenn das Gericht diesbezüglich ausdrücklich eine Entscheidung getroffen hat und ihm die Kontrolle hierüber in einem Beschluss auferlegt wurde. Wichtig ist, dass durch derartige Entscheidungen in eines der ganz wesentlichen Grundrechte bzw. Menschenrechte eingegriffen wird.

Nach der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts von 1996, abgedruckt in der Familienrechtszeitung (FamRZ) 1997, S.244, ist die Übertragung der Befugnis zur Entgegennahme, zum Öffnen und Anhalten der Post des Betreuten auf den Betreuer nur dann zulässig, wenn der Betreuer anderenfalls seine Aufgaben zum Wohl des Betreuten nicht erfüllen kann. Oftmals wird diese Entscheidung nicht berücksichtigt und die Gerichte ordnen automatisch die Post- und/oder Fernmeldekontrolle an. Meiner Ansicht nach ist bisher die wirkliche Problematik dieser Post- und Telefonkontrolle nicht gesehen worden.

Die Post- und Telefonkontrolle bzw. das Verbot zu telefonieren oder Post entgegen zu nehmen, betrifft auch wichtige Post, wie zum Beispiel die Post des Anwalts, Pfarrers oder Steuerberaters. Auf der einen Seite geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Betreute – egal, in welchem Zustand er sich befindet, oder auch für den Fall, dass er nicht geschäftsfähig ist – einen Anwalt bei Gericht haben darf.

Auf der anderen Seite soll der Betreuer vorab in das Anwaltsgeheimnis eingreifen können, indem er die Post des Rechtsanwalts liest oder Telefongespräche, die mit diesem geführt werden sollen, unterbindet. Hier liegen verfassungsrechtliche Probleme vor, die dringend gelöst werden müssten und die wir mit Musterverfahren in Zukunft lösen werden. Wir glauben, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hier noch ein ganz gewichtiges Wort mitreden wird.

45. Haftet der Betreuer für Handlungen bzw. Schäden, die er rechtswidrig verursacht?

Die gesetzlichen Betreuer (§ 1896 BGB) sind für Handlungen haftungsrechtlich verantwortlich (§ 1833 BGB). Dies gilt selbst dann, wenn die betreuten Personen Dritten gegenüber Schäden verursachen, die durch den Betreuer hätten verhindert werden können bzw. die durch mangelnde Pflichterfüllung des Betreuers entstanden sind. Entscheidend ist immer der Einzelfall.

46. Kann der Betreuer zu Schadensersatz verurteilt werden?

Bei rechtswidrigem Verhalten droht dem Betreuer eine Schadensersatzklage. Rechtsgrundlage für den Schadensersatzanspruch ist § 1908i BGB in Verbindung mit § 1833 BGB. Die Schadensersatzverpflichtung des Betreuers ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Vormundschaftsgericht beispielsweise einen schädlichen Vertrag genehmigt. (vgl. BGH, Urteil vom 15. Januar 1964, IV ZR 106/63 FamRZ 1964, S. 199).

47. Wer kann gegen die Betreuerbestellung Beschwerde einlegen?

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht grundsätzlich dem Betroffenen zu (§§ 19 Abs. 1, 20 FGG). Weiterhin kann der Ehegatte des Betroffenen und die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandten oder verschwägerten Personen Beschwerde einlegen.

48. Erfährt eine Privatperson überhaupt, dass eine Betreuung über sie angeordnet wurde?

Im Grundsatz muss im Rahmen eines Betreuungsverfahrens die ergangene Entscheidung stets dem Betroffenen selbst bekannt gemacht werden (§ 69a Abs. 1 S. 1 FGG). Von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe kann allerdings gemäß § 69a Abs. 1 S. 2 FGG ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen erforderlich ist. Diese Entscheidung erfordert eine sorgfältige Abwägung. Das Recht des Betroffenen auf Gewährung des rechtlichen Gehörs darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies zur Abwendung erheblicher Nachteile für seine Gesundheit geboten ist (Bundestag Drucksache 11, S. 4528, S.232; Bay. OLG, FamRZ 2000, S.250).

Auch der Inhalt eines gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 FGG eingeholten Gutachtens eines Sachverständigen über die Notwendigkeit einer Betreuung ist dem Betroffenen grundsätzlich vollständig in schriftlicher Form und rechtzeitig vor seiner persönlichen Anhörung zum Zwecke der Gewährung des gebotenen rechtlichen Gehörs bekannt zu geben. Ein Abweichen von dieser Vorschrift kann, wenn überhaupt, nur bei Vorliegen der engen Voraussetzung des § 68 Abs. 2 FGG in Betracht kommen (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 1997, S. 1361; OLG Saarbrücken, FamRZ 1990, S. 554; Dienwald, Betreuungsrecht, 3. Aufl., § 68b FGG, Rn. 61).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist bezüglich einer ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. (AZ: 20 E 161/03, Beschluss vom 20. Mai 2003, *Betreuungsrechts-Praxis* 2003, S. 223) nochmals der Hinweis des Gerichts in den Entscheidungsgründen, dass für die Annahme erheblicher Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen bloße Zweckmäßigkeitserwägungen nicht ausreichend sind. Auch zu erwartende Schwierigkeiten aufgrund der Reaktion des Betroffenen reichen nicht aus. Die zu erwartenden Nachteile müssen sich auf die Gesundheit des Betroffenen beziehen. Als erhebliche Nachteile können nur solche angesehen werden, die über das Maß dessen hinausgehen, was im Allgemeinen an gesundheitlichen Nachteilen mit der Bekanntgabe gerichtlicher Entscheidungen verbunden ist.

Des Weiteren müssen andere Möglichkeiten, die eine weniger starke Beeinträchtigung des Betroffenen zur Folge haben, in Erwägung gezogen werden. Die für die Gesundheit des Betroffenen im Falle der Bekanntgabe zu erwartenden erheblichen Nachteile sind in dem notwendigen ärztlichen Zeugnis konkret darzulegen (vgl. Bay. OLG, *FamRZ* 2000, S. 250; Kreidl/Kuntze/Winkler, *FGG*, 15. Aufl., § 69 a FGG, Rn. 3; Dienwald, *Betreuungsrecht*, 3. Aufl., § 68b FGG, Rn. 71).

Ein Betreuungsbeschluss, der dem Betroffenen unter Verletzung der genannten Gründe nicht mitgeteilt worden ist, ist deswegen rechtswidrig, da letztendlich auch hierdurch wiederum Menschenrechte verletzt werden. Die Entscheidung, die das OLG Frankfurt a. M. am 20. Mai 2003 traf, beweist aber, dass nicht selten Fälle vorkommen, in denen Betreuungsbeschlüsse erlassen werden, ohne dass der Betreute hiervon überhaupt Kenntnis erhält. Ein unglaublicher Vorgang!

49. Was passiert, wenn der Betreute jeden Kontakt mit dem Betreuer verweigert?

Grundsätzlich gilt, dass, wenn ein Volljähriger aufgrund seiner psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn gemäß § 1896 Abs. 1 BGB einen Betreuer bestellen kann. Die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen und gegen den Willen des Betroffenen setzt voraus, dass der Betreute aufgrund seiner psychischen Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen kann (Bay. OLG, Betreuungsrechts-Praxis 1994, S.59; NJW-RR 1995, S. 1274; FamRZ 1998, S. 454).

Die anzuordnende Betreuung muss auch geeignet und notwendig sein, denn der Staat hat von Verfassungswegen nicht das Recht, einen volljährigen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder daran zu hindern, sich selbst zu schädigen (Bundesverfassungsgericht, BVerfG Entscheidung Band 22, Seite 180). Die Notwendigkeit der Betreuerbestellung entfällt, wenn sich der verfolgte Zweck hierdurch nicht erreichen ließe, die Bestellung also keinen Erfolg verspricht.

Es ist die Frage zu stellen, was sich für den Betroffenen ändert, wenn ein Betreuer bestellt wird, was der Betreuer also konkret unternehmen und bewirken kann. Sehr wichtige Ausführungen sind in der Entscheidung des Landgerichts Rostock, 2 T 153/02, Beschluss vom 25. Februar 2003, Betreuungsrechts-Praxis 2003, S.234 enthalten.

Verweigert der Betreute jeglichen Kontakt und ist die Betreuung keine wirksame Hilfe, sondern nur eine übermäßige Belastung für den Betreuten, ist die Betreuung aufzuheben, da davon auszugehen ist, dass der mit der Betreuung bezweckte Erfolg nicht erreicht werden kann.

50. Kann bei einem Querulanten die Betreuung zurückgenommen werden, wenn die Betreuung letztendlich erfolglos ist?

Ja, das Amtsgericht Eschwege hat unter dem AZ 10 XVII 14/03 die Betreuung mit der Begründung zurückgenommen, dass Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung unter anderem eine gewisse Erfolgsaussicht dahingehend bestehen muss, dass durch die Betreuung die rechtlichen Belange des Betroffenen besser geregelt werden können. Wenn der Betroffene durch seine Schreiben zum Ausdruck bringt, dass er eine querulatorische Haltung hat, spricht diese Haltung gegen die Betreuung. Das Amtsgericht nahm daraufhin den Auftrag eines Gutachtens für die Errichtung einer Betreuung zurück.

51. Kann das Gericht mehrere Betreuer für einen zu Betreuenden bestellen?

Das Gesetz geht in § 1897 Abs. 1 BGB von dem Grundsatz der Einzelbetreuung aus, so dass das Gericht nicht ohne Grund mehrerer Betreuer bestellen kann (Bay. OLG, FamRZ 1958, S.512).

Neben den Fällen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des Betreuers für einzelne Angelegenheiten kommt als Grund für die Bestellung eines weiteren Betreuers in Betracht, dass die vorgesehene oder bereits bestellte Person den Anforderungen des Betreueramtes nicht für alle zu besorgenden Angelegenheiten gerecht werden kann (Bay. OLG, FamRZ 1997, S.1502). Diese Entscheidung wurde im Rahmen des hier kurz geschilderten Verfahrens gefällt.

Eine Studentin ist bei einem Verkehrsunfall in den USA schwer verletzt worden und erhielt nach amerikanischem Recht eine Vormundschaft ihres ehemaligen Freundes und ihrer Mutter. Es kam zu einem Zerwürfnis zwischen der Mutter und dem Freund, da das Mädchen nach Deutschland zurückkehren wollte. Man versuchte über eine Betreuung in Deutschland, die die Mutter und der Bruder der Betroffenen persönlich erhielten, die Tochter nach Deutschland zurück zu holen, obwohl das deutsche Betreuungsrecht in Amerika nicht anwendbar ist und dieser deutsche Betreuungsbeschluss in Amerika keine rechtliche Wirkung entfaltet (OLG Hamm, 15 W 322/02, Beschluss vom 10. August 2002, Betreuungsrechts-Praxis 2003, S.39 ff.). Die Mutter hatte sich dagegen gewandt, dass der Bruder auch Betreuer wurde, weil diese Entscheidung aufgrund von Aussagen im Rahmen des amerikanischen Gerichtsverfahrens gefällt worden ist.

52. Kann ein Betreuer auch ausgewechselt werden?

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein Betreuer ausgewechselt werden. Ein wichtiger Grund für ein Betreuerwechsel kann dann vorliegen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betroffenen und seinem Betreuer gestört ist und der Betroffene aus diesem Grund eigenständig und ernsthaft einen anderen Betreuer wünscht (Bayerisches Oberstes Landesgericht, AZ: 3Z BR 143/04, *Betreuungsrechtliche Praxis* 2005, 148).

53. Kann der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlagen, wenn er aus eigenem Antrieb die Auswechslung des Betreuers anstrebt und aufgrund einer ernsthaften und auf Dauer angelegten eigenständigen Willensbildung einen bestimmten neuen Betreuer wünscht?

Gemäß § 1908 b Abs. 3 BGB kann das Vormundschaftsgericht in diesem Fall einen Betreuer entlassen, weil dessen Eignung, die Angelegenheit des Betroffenen zu besorgen nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Für die Entlassung liegt jeder Grund, der den Betreuer nicht mehr geeignet im Sinne von § 1897 Abs. 1 BGB erscheinen lässt (vgl. Beispiel Oberlandesgericht Familienrechtszeitung 2003, S. 403). Der Grund kann auch anzusehen sein, wenn das Vertrauen zwischen dem Betreuer und dem Betroffenen gestört ist. Wesentlich ist, dass durch den neuen Betreuer das Wohl des Betroffenen erheblich besser gewahrt ist (Vgl. Oberlandesgericht Familienrechtszeitung 2000 S. 1457).

54. Kann bei fehlerhaften Betreuungsentscheidungen auch gegen Richter, Rechtspfleger oder Amtspersonen vorgehen?

Grundsätzlich kann man natürlich gegen die handelnden Personen beim Vormundschaftsgericht vorgehen. Es handelt sich sodann um einen so genannten Amtshaftungsprozess gemäß § 839 BGB. Wörtlich heißt die Vorschrift: *Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag* (§ 839 Abs. 1 BGB). Denkbare Fälle sind, wenn das Vormundschaftsgericht den Betreuer mangelhaft beaufsichtigt oder die Betreuung an einen Betreuer übergibt, der völlig ungeeignet oder überlastet ist oder fehlerhafte Genehmigungen von Verträgen erteilt, die genehmigungsbedürftig sind. Voraussetzung ist, dass die Amtspflichtverletzung für den eingetretenen Schaden kausal war und dass ein Sach-, Personen- oder Vermögensschaden entstanden ist. Grundsätzlich haftet beispielsweise immer die Anstellungskörperschaft, bei der der entsprechende Beamte angestellt war. Gegen den Beamten und Rechtspfleger kann man nur direkt klagen, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Wichtig ist, dass derartige Ansprüche nach drei Jahren verjähren (§195 BGB). Die Verjährung beginnt, wenn der Geschädigte Kenntnis von den Umständen erlangt, welche die Haftung begründen können.

55. Für welche Aufgaben ist die Betreuungsbehörde nach dem zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz in der ab 1. Juli 2005 gültigen Fassung verantwortlich?

Durch das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz sind der Betreuungsbehörde in § 6 Betreuungsbehördenbetreuungsgesetz Beratungs-, Aufklärungs- und neu hinzukommende Beglaubigungsfunktionen bezüglich Vollmachten und Betreuungsverfügungen zugewiesen worden. Wörtlich heißt es in § 6 Betreuungsrechtsänderungsgesetz: § 6 BtBG: *Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern.* Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung der Vollmacht und Betreuungsverfügungen. Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Dies gilt nicht für Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text Die Zuständigkeit der Notare oder anderer Personen, die Beglaubigungen oder Beurkundungen durchführen dürfen bleibt aber weiterhin bestehen.